



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Classroom-App in Schulen Schleswig-Holsteins

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Classroom App ist ein Unterrichtsassistent zur digitalen Klassenraumsteuerung durch die Lehrkraft. Die App wird von der Medienberatung des IQSH als „durch den Datenschutzbeauftragten der Schulen und das IQSH geprüft“ sowie als „nachinstallierbar“¹ bezeichnet. Auch eine Anleitung zur Installation wurde vom IQSH veröffentlicht.²

¹ <https://medienberatung.iqsh.de/softwareliste-ipad.html>

² <https://medienberatung.iqsh.de/faq-leser/wie-kann-die-app-classroom-auf-einem-ik-ipad-eingesetzt-werden-welche-alternativen-gibt-es.html>

1. An wie vielen Schulen und durch wie viele Klassen und Lehrkräfte wird die Classroom-App von Apple oder eine (welche?) vergleichbare App im Unterricht genutzt?

Antwort:

Das Bildungsministerium stellt allen Schulen im Rahmen des Projekts „Endgeräte für Lehrkräfte“ die Infrastruktur (Endgeräte, zentral bereitgestellte Anwendungen und Administration sowie Support) für die Nutzung digitaler Apps und Inhalte zur Verfügung. Erkenntnisse darüber, welche Anwendungen von den Schulen auf Basis ihrer jeweiligen Unterrichtskonzepte und weiteren digitalen Ausstattung durch den Schulträger zum Einsatz kommen, liegen nicht vor.

2. An wie vielen dieser Schulen werden den Schüler*innen wie viele Klassensätze digitaler Endgeräte gestellt?

Antwort:

Insgesamt stehen den Schulen gemäß dem Bericht über die Unterrichtssituation 2022/23 rund 136.000 durch Schulträger finanzierte mobile Endgeräte für die pädagogische Arbeit zur Verfügung. Auf wie viele Klassensätze sich diese verteilen, wird nicht erfasst.

3. Werden Schüler*innen, die im Unterricht mit ihren Privatgeräten arbeiten, zur Installation solcher Apps angehalten?

Antwort:

Hinweise, dass es ein solches Vorgehen an Schulen gegeben haben könnte, liegen dem Ministerium bisher nicht vor. Die Schulen legen die zur Umsetzung ihrer pädagogischen Konzepte erforderlichen Lehr- und Lernmittel entsprechend den schulgesetzlichen Vorgaben in ihren zuständigen Konferenzen fest. Aus einer solchen Festlegung folgt die Verpflichtung der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler, die entsprechenden Lernmittel zu beschaffen und auch im Übrigen eine zweckentsprechende Ausstattung sicherzustellen, vgl. § 26 Absatz 1 Nr. 3 Schulge-

setz (SchulG). In diesem Sinne können die Schülerinnen und Schüler auch angehalten sein, erforderliche Apps zu installieren. Für den Einsatz der Classroom-App ist indes lediglich eine Installation auf dem Lehrkräftegerät erforderlich.

4. Welche Konsequenzen hat es, wenn einzelne Schüler*innen die Classroom-App oder vergleichbare Apps nicht installieren möchte?

Antwort:

Die Installation auf Schülergeräten ist technisch nicht erforderlich.

5. Welchen Nutzen hat die Classroom-App oder vergleichbare Apps für Lehrkräfte und Unterricht, wenn nur Lehrkräfte, nicht aber Schüler*innen digitale Endgeräte gestellt bekommen?

Antwort:

Ein pädagogischer Nutzen ist nur gegeben, wenn Schülerinnen und Schüler ebenfalls im Unterricht über Endgeräte verfügen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um vom Schulträger oder von Eltern bereitgestellte Endgeräte handelt.

6. Ist es zutreffend, dass sich mit solchen Apps auch Router-Protokolle und Daten privater Apps auslesen lassen, wenn die Classroom-App nur im Hintergrund aktiv ist?

Antwort:

Über die Classroom-App ist ein Auslesen von Routerprotokollen auf Grund der technischen Ausgestaltung und der implementierten Funktionen³ nicht möglich (siehe auch Antwort zu Frage 8).

7. Unter welchen Voraussetzungen und auf welche Art und Weise darf von Schüler*innen verlangt werden, dass sie offenlegen bzw. offengelegt wird, was sie auf ihrem digitalen Endgerät tun?

³ <https://support.apple.com/de-de/guide/classroom/cla6d39b9338/web>

Antwort:

Die Lehrkräfte haben bei der Gestaltung des Unterrichts ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag wahrzunehmen. Bei minderjährigen Schülern obliegt ihnen die Aufsichtspflicht. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist ein unterstützender Einsatz der App möglich. Wie in der analogen Welt findet diese Aufgabenwahrnehmung jedoch ihre Grenzen insbesondere in den datenschutzrechtlichen Regelungen, dem Persönlichkeitsrecht und dem Recht am eigenen Bild. Beim Ausloten dieser Grenzen sind jeweils die konkreten Umstände des Einzelfalls zu betrachten.

8. Wie beurteilt die Landesregierung die Classroom-App und vergleichbare Apps und ihren Einsatz grundsätzlich aus der Perspektive des Datenschutzes?

Antwort:

Allgemein hat die Schule bei der Auswahl und Einführung von IT-Verfahren/Online-diensten und Apps, bestimmte Prüf-, Dokumentations- und Informationspflichten zu erfüllen, die sich aus der DSGVO, dem Schulgesetz und der Schul-Datenschutzverordnung ergeben (siehe auch hier: <https://medienberatung.iqsh.de/praxisleitfaden-datenschutz.html>). Bei Lehr- und Lernmitteln, wozu auch die Classroom-App zählt, ergibt sich die Pflicht zu einem rechtmäßigen Einsatz initial aus § 127 SchulG. Die spezifische Ausgestaltung von Nutzungskonzepten für private Endgeräte (BYOD - bring your own device / GYOD - get your own device) liegt ebenso in der Verantwortung der Schule. Es können daher von den Schulen unterschiedliche Wege hinsichtlich der technischen Realisierung und der Ausgestaltung von Nutzungsregeln (vgl. § 2 SchulDSVO i.V.m. § 33 SchulG) unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben gegangen werden (siehe auch Antwort zu Frage 7).

Diese Vorgaben sind dann im Speziellen auch bei der Classroom-App zu beachten. Diese dient der Steuerung der schulischen Endgeräte während des Unterrichts und nicht der allgemeinen Überwachung der Schülerinnen und Schüler. Den Schülerinnen und Schülern sollte bekannt gemacht werden, dass und in welchem Umfang/zu welchem Zweck die App eingesetzt wird. Im Präsenzunterricht kann die Steuerung nur auf Geräten erfolgen, die sich im gleichen Netzwerk und in kurzer Reichweite zum Lehrkräftegerät befinden. Eine Schule kann grundsätzlich nicht verlangen, dass diese Funktionalität auf Privatgeräten genutzt wird, es sei denn, dass dies im Rah-

men der Überlassung von Leihgeräten oder in BYOD/GYOD-Szenarien entsprechend geregelt/vereinbart wurde (siehe auch Antwort zu Frage 3). In diesen Fällen kann sich die Steuerung jedoch nur auf den Bereich des Endgerätes beschränken, der für die schulische Nutzung gedacht und ggf. zentral über ein zentrales Mobile Device Management (MDM) der Schule verwaltet wird (bspw. zwei separate Benutzerkonten auf einem Windows- oder Apple-Gerät für private und unterrichtliche Nutzung).